

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Ältestenrates der Stadt Speyer am 06.09.2022 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am 08.09.2022 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Altstadtfest	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß §5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 5
V.	Öffentliche Bekanntmachung zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2023/2024	Seite 6
VI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 18.10.2022	Seite 9

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Ältestenrates am Dienstag, dem 06.09.2022, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Forschungsprojekt „Speyer im Nationalsozialismus“ unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Angela Borgstedt (Universität Mannheim);
Präsentation erster Ergebnisse des Forschungsprojektes
2. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

II. Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am Donnerstag, dem 08.09.2022, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Einführung einer Veranstaltungssatzung im Gebiet der Stadt Speyer
2. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der GEWO Wohnen GmbH für die Aufnahme eines Darlehens für den Neubau einer Obdachlosen-unterkunft und die Übernahme einer Rückbürgschaft durch die Waisenhausstiftung
3. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Finanzangelegenheiten
6. Informationen der Verwaltung

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

FB 1-110

III. Allgemeinverfügung Altstadtfest

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich des Altstadtfestes in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 09. September 2022, 14.00 Uhr, bis

Sonntag, 11. September 2022, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren.

Der Verbotsbereich wird durch die folgenden Straßen und Bereiche begrenzt:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Armbruststraße, Johannesstraße, Große Himmelsgasse, Domplatz, Kleine Pfaffengasse, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offen sichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
3. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
4. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Altstadtfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei und kommunalen Vollzugsbeamten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern, insbesondere Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gekommen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine nachhaltige ausreichende Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Altstadtfesten in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, insbesondere am Domplatz, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Altstadtfestes und dort ausgeführten Hunden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierende gewalttätige Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Altstadtfestes und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber kann von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen werden.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Seite 3

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrern verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

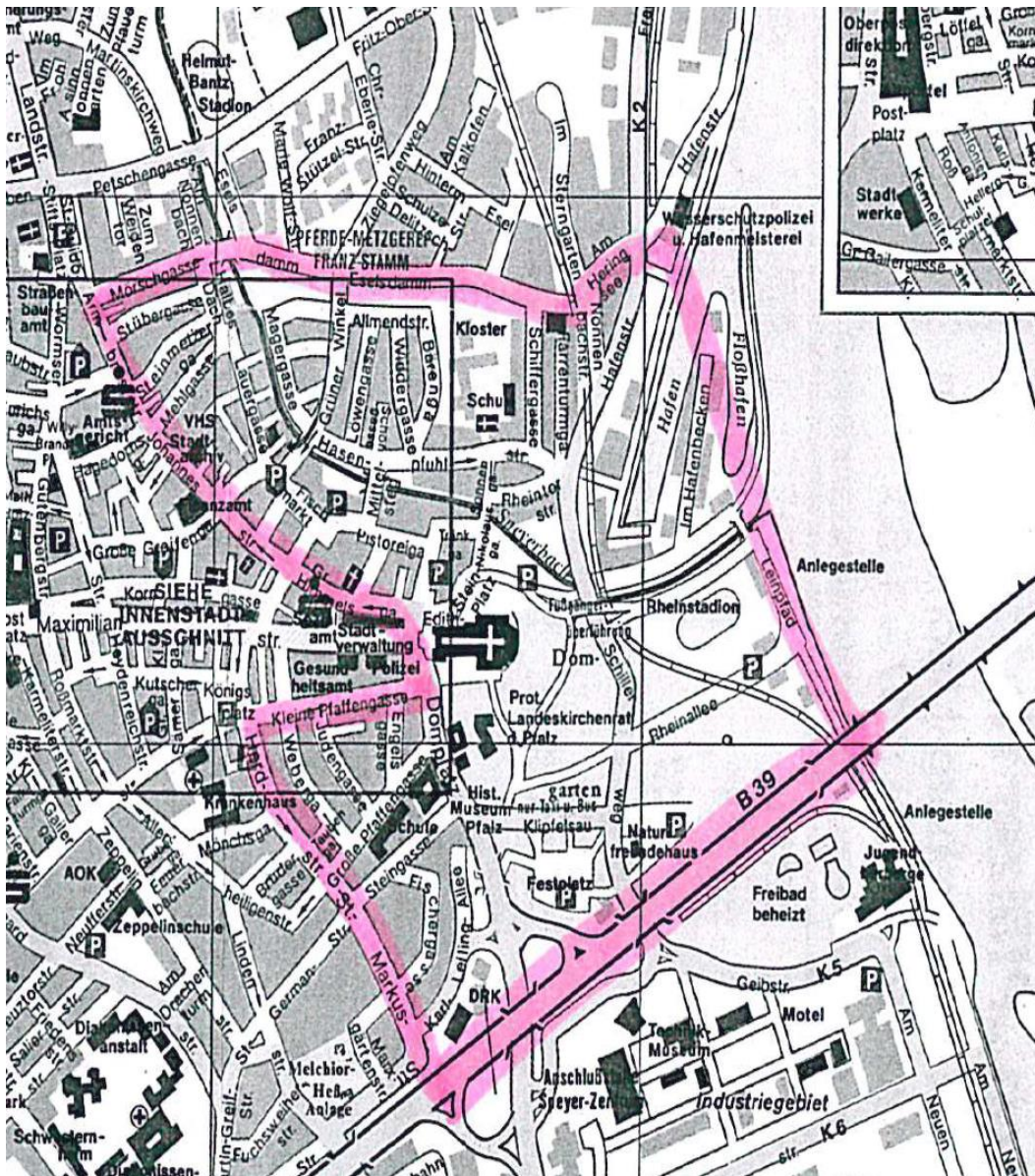
Speyer, 25.08.2022
Stadtverwaltung Speyer
gez. Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Seite 4



FB 2-210

IV. Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Wolff & Müller Quarzsande GmbH, Am Kieswerk 2, 04932 Röderland OT Haida, plant die Änderung der Rohstoffgewinnung im Bereich der Gewanne „Deutschewühl“ in Speyer durch eine Tiefenbaggerung des Deutschewühlsees bis zur Basis des oberen Kieslagers.

Mit der Vertiefung des Baggersees wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Seite 5

Es handelt sich hier um die Änderung eines Vorhabens, für das im Rahmen der Planfeststellungen vom 04.04.1990 (Az. 566-201 Sp 41/72) und vom 17.05.2011 (Az. 251/Bö - Ks 01/11) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die Stadtverwaltung Speyer hat als Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um die Sohlangleichung verbunden mit der weiteren Vertiefung bis auf Basis des Oberen Kieslagers (24 m) eines planfestgestellten Kiesgewinnungsgebietes. Die Größe der Gewässerfläche ändert sich nicht. Die Uferbereiche bleiben bis in eine Tiefe von 5,0 m (ausgehend von einem Mittelwasserspiegel von 92,00 m ü NN) im gesamten Planbereich erhalten bzw. unangetastet. Die Umsetzung der Rekultivierungsverpflichtungen (u.a. Herstellung von Flachwasserzonen) sowie der ausstehende Abbau des westlichen Verbindungsweges zwischen Inselkomplex und Ufer sind Bestandteil vorhandener wasserrechtlicher Zulassungen. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Wasserkörper („Oberer Oberrhein“, „Unterer Speyerbach“, den Grundwasserkörper „Rhein RLP 4“) zu besorgen. Aus dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ergeben sich auch keinerlei prognostizierte Verschlechterungen des mengenmäßigen und/ oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers. Betriebsbedingte Emissionen, welche über die öffentlich-rechtlichen hinausgehen, sind nicht zu verzeichnen. Lediglich die Dauer der Emissionen verlängert sich um ca. 10 Jahre (berechnete Abbauzeit). Bau- und anlagenbedingte Emissionen entstehen keine. Der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe bleibt verkehrlich wie bisher geregelt, d.h. das aus dem See gewonnene Rohmaterial wird weiterhin an Ort und Stelle verarbeitet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadtverwaltung Speyer, den 29.08.2022
gez. Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

FB 2-250

V. Öffentliche Bekanntmachung zur Schuleinschreibung Schuljahr 2023/2024

GRUNDSCHULEN SPEYER

Schuleinschreibung zum Schuljahr 2023/2024

Alle Kinder, die **vor dem 01. September 2023** ihr sechstes Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 schulpflichtig.

Die Eltern sind **verpflichtet**, ihre ab dem Schuljahr 2023/2024 schulpflichtigen Kinder bei der zuständigen Grundschule im September 2022 anzumelden.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Seite 6

Dies gilt auch für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder, sowie für die im letzten Schuljahr zurückgestellten Kinder. Die Eltern sind verpflichtet auf eine offensichtliche oder vermutete Beeinträchtigung des Kindes hinzuweisen.

Kinder, die in der Zeit **vom 01. September 2023 bis 31. Dezember 2023** ihr sechstes Lebensjahr vollenden, **können** im Februar 2023 angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Der erste Schultag ist der 05.09.2023.

Schulpflichtige Kinder, die nach Feststellung des Gesundheitsamtes oder der Grundschule voraussichtlich nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen können, werden durch die Schulbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) für die Dauer eines Schuljahres zurückgestellt.

Folgende **Termine zur Schuleinschreibung 2023/2024** wurden von den einzelnen Grundschulen festgelegt:

Grundschulen

1. Woogbachschule:

Montag 12.09.2022 bis Donnerstag
15.09.2022

Die Erziehungsberechtigten werden
terminegebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Gemarkungsgrenze.

Norden: Bahnlinie Speyer-Schifferstadt,
Alter Postweg.

Osten: Wormser Landstraße (stadteinwärts) bis Kreuzung „Rauschendes Wasser“, Friedrich-Ebert-Straße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie Speyer Germersheim bis zur südlichen Bahnüberführung, Josef-Schmitt-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Obere Langgasse (stadtauswärts), Schützenstraße bis Bahnlinie, Bahnlinie Speyer-Germersheim.

Süden: Gemarkungsgrenze bis Bahnlinie Speyer – Germersheim.

2. Grundschule Siedlungsschule:

Dienstag 20.09.2022 bis Donnerstag
22.09.2022, jeweils ab 14:15 Uhr.

Die Erziehungsberechtigten werden
terminegebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Nördliches Stadtgebiet mit den umliegenden Höfen (einschl. des Industriegebietes West und dem Rinkenbergerhof) begrenzt durch die Bahnlinie Schifferstadt - Speyer bis in Höhe Alter Postweg, Alter Postweg, Wormser Landstraße bis Ecke Auestraße - Auestraße bis Rhein.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Seite 7

3. Salierschule:

Dienstag 20.09.2022 bis Donnerstag 22.09.2022. Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Wormser Landstraße (stadteinwärts) bis zur Kreuzung „Rauschendes Wasser“, Friedrich-Ebert-Straße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie Speyer – Germersheim bis zur südlichen Bahnüberführung.
Norden: Austraße.

Osten: Rhein.

Süden: Speyerbach bis Sonnengasse, Sonnengasse, Nikolausgasse, Domplatz/Edith-Stein-Platz, Große Himmels-gasse, Johannesstraße, Armbruststraße, St.-Guido-Stifts-Platz, Hirschgraben, Bahnhofstraße (stadteinwärts), südliche Bahnüberführung bis Bahnlinie Speyer – Germersheim.

4. Zeppelin-schule:

Freitag 30.09.2022.

Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Bahnlinie Speyer – Germersheim bis Schützenstraße, Schützenstraße (stadtauswärts), Obere Langgasse, Gerhart-Hauptmann-Straße.

Norden: Josef-Schmitt-Straße (stadteinwärts), südliche Bahnüberführung bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße (stadtauswärts), Hirschgraben, St.-Guido-Stifts-Platz, Armbruststraße, Johannesstraße, Große Himmelsgasse, Domplatz/Edith-Stein-Platz, Nikolausgasse, Sonnengasse bis Speyerbach, Speyerbach.

Osten: Rhein.

Süden: Umgehungsstraße bis zur Rulandstraße, Rulandstraße, Diakonissenstraße (stadtauswärts), Seekatzstraße (westwärts), Schwerdstraße (stadtauswärts), Landauer Straße (stadtauswärts) bis Umgehungsstraße, Umgehungsstraße bis Bahnlinie Speyer-Germersheim.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Seite 8

5. Grundschule im Vogelgesang: Freitag 23.09.2022 von 14:00 bis 16:00 Uhr.
Die Erziehungsberechtigten werden termingebunden einbestellt.

Schulbezirk:

Westen: Gemarkungsgrenze bis Bahnlinie Speyer-Germersheim.
Norden: Umgehungsstraße bis Landauer Straße, Landauer Straße (stadteinwärts), Schwerdstraße, Seekatzstraße, Diakonissenstraße (stadteinwärts), Rulandstraße, Umgehungsstraße.
Osten: Rhein.
Süden: Gemarkungsgrenze.

FB 3-350

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

**VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP
Einstellungssache: 5 Tipps für geringere Heizkosten**

Ist die Regelung Ihrer Heizung nicht optimal eingestellt, kann das höhere Heizkosten oder zu niedrige Temperaturen zur Folge haben. Die Regelung passt Wärmezeugung und -verteilung automatisch an Ihren aktuellen Bedarf an, so dass der Energieträger (zum Beispiel Gas oder Heizöl) möglichst effizient genutzt wird. Richtig eingestellt können Sie etwa **5 % Ihrer Heizkosten einsparen**. Voraussetzung hierfür ist, dass die Heizungsanlage richtig eingestellt ist. Dann liefert sie vollautomatisch die gewünschte Raumtemperatur.

Hier 5 Tipps für das richtige Einstellen der Heizungsanlage:

1. Stellen Sie bei Reglern mit Wochenprogramm unterschiedliche Nacht-Abenkzeiten für Arbeitstage und Wochenende ein.
2. Passen Sie die Heizungsregelung an die Sommer- und Winterzeit an. Neue Regelungen machen das meistens automatisch.
3. Überprüfen Sie gemeinsam mit dem Heizungsinstallateur im Rahmen der Wartung die Einstellungen der Heizkurve. Ein Anpassen auf niedrigere Werte bringt automatische Einsparungen.
4. Im Winter ist es gut, bei längerer Abwesenheit den Frostschutz- oder Absenkbetrieb einzuschalten. Beachten Sie aber: Die Aufheizung eines ausgekühlten Gebäudes kann 1 bis 2 Tage dauern.
5. Falls es draußen eher mild ist: Stellen Sie von einer Nachtabsenkung auf Nachtabschaltung um.

Wie die bestehende Heizungsanlage darüber hinaus optimiert werden kann, erläutern Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 18.10.2022 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Für weitere Informationen:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 02.09.2022

Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 02.09.2022

Seite 10